

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs vom 17. August 1981 und Art. 9 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 29. September 2008 der Politischen Gemeinde Grabs erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung fest.

Das Reglement gilt für das Netzgebiet gemäss Art. 4 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Grabs.

Art. 2

Arten und Gegenstand der Abgaben

Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Grabs (nachfolgend EVU genannt) erhebt:

- a) **Anschlussbeiträge**
als Abgeltung für Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des EVU.
- b) **Elektrizitätstarife**
als Abgeltung für die Netznutzung, für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizität genannt) durch das EVU sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen oder an übergeordnete Hoheitsträger (zB. Swissgrid).
- c) **Netznutzungsentgelt**
als Abgeltung der Netznutzung, welche nicht durch die Erhebung von Elektrizitätstarifen erfasst wird.
- d) **Benützungsgebühren**
als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das EVU zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das EVU vorsehen.

e) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen, insbesondere für gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das EVU vorsehen.

Art. 3

Abgabepflichtige

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Kunden des EVU abgabepflichtig, welche Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des EVU angeschlossen oder anzuschliessen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Die Elektrizitätstarife werden bei den Kunden des EVU erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom EVU beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden bei den Kunden des EVU erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Benützungsgebühren sind bei denjenigen Kunden zu erheben, denen vom EVU Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind bei denjenigen Kunden zu erheben, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

Art. 4Mehrwertsteuer / Weiterverrechnung
von anderen Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich auf diesen Beiträgen und Gebühren zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.¹

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern (wie Swissgrid) auf der dem EVU zugelierten Elektrizität erhoben werden.

¹ vgl. Art. 2 und Art. 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG; SR 734.7]

Das EVU kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Kunden weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung aufgrund von zwingendem Recht nicht ausgeschlossen ist.

II. Anschlussbeiträge

Art. 5

1. Erhebung von Anschlussbeiträgen

Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) Die neu an das Verteilnetz des EVU angeschlossen werden.
- b) Die erweitert oder erneuert werden.
- c) Deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Art. 6

a) Neuerstellung von Anschlüssen

Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen bis zu einer maximalen Zuleitung von 50 Meter ab Parzellengrenze sind mit den Anschlussbeiträgen gemäss Art. 14 dieses Reglements abgegolten. Insbesondere sind die Kosten für die Zuleitungskabel, Kabelschutzrohre und Anschlusssicherung gedeckt. Sämtliche weiteren Kosten sowie die Mehrlängen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 7

b) Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen

Verursacht der Kunde infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Wird durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung des bestehenden Anschlusses notwendig, trägt der Kunde die Kosten der Verstärkung.

Art. 8

c) Zusätzliche vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 9

- d) Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Veranlasst der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die dadurch verursachten Kosten sowie die Kosten für die erforderlichen Anpassungsarbeiten zu Lasten des Kunden.

Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, trägt das EVU die gesamten dadurch verursachten Kosten.

Art. 10

- e) besondere Transformatorstationen

Für besondere Transformatorstationen gemäss Art. 41 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Kunde die gesamten Kosten, sowohl für den baulichen Teil der Transformatorstationen als auch für die elektrischen Einrichtungen. Im Falle der Energielieferung an Dritte durch das EVU beteiligt sich das EVU an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 11

- f) Messeinrichtungen

Die Kosten der Montage für die im Grundangebot² vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom EVU bestimmt und gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Kunden veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

Art. 12

- g) Demontage von Anschlüssen

Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

² gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen; vgl. Art. 8 Abs. 2 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 13

2. Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge
a) Grundsätze

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für den Sondervorteil, welcher dem anschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des EVU erwächst.

Art. 14

- b) Anschlussbeiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge für Bauten innerhalb des durch die Politische Gemeinde Grabs bezeichneten Baugebiets betragen für:

1. **Neubauten**

CHF 265.00 pro Ampère der Anschlusssicherung.

2. **Um- und Erweiterungsbauten**

Bei einer Sicherungsverstärkung werden CHF 265.00 pro Ampère in Rechnung gestellt.

Bei der Verlegung von bestehenden Anschlussleitungen werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand belastet.

3. **Ersatzbauten**

Bei Ersatzbauten für abgebrochene oder zerstörte Gebäude gilt die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten sinngemäss.

4. **Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger**

Grossbezüger mit eigener Trafostation, bzw. Mittelspannungsbezüger tragen gestützt auf Art. 8 des Reglementes die Kosten für die komplette Trafostation sowie die Aufwendungen für die Abänderung der Leitungsführung.

5. **Bauten ausserhalb der Bauzone**

Für Neubauten ausserhalb der Bauzone werden die Kosten für den Hausanschluss nach Aufwand erhoben. Weiter sind CHF 265.00 pro Ampère der Sicherheitsleistung geschuldet.

Art. 15

3. Rechtliche Wirkung der Beitragsleistungen

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

III. Elektrizitätstarife

Art. 16

1. Zusammensetzung

Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus:³

- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung;
- einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität;
- einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen oder übergeordnete Hoheitsträger (wie Swissgrid).

Art. 17

2. Grundsätze

Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des EVU an die Kunden werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs in einem separaten Tariferlass festgesetzt.

Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des EVU durch die Kunden abgegolten.⁴

Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Kunden vom EVU auf Grund einer Kostenträgerrechnung⁵ nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

Art. 18

3. Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.⁶

Art. 19

4. Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des EVU für die Energielieferungen ergeben.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessene Rechnung. Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

³ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

⁴ vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 14 und Art. 15 StromVG; Stromversorgungsverordnung [StromVV, SR 734.71]

⁵ vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 StromVG

⁶ vgl. Art. 14 und 15 StromVG

Art. 20

5. Unrechtmässiger Energiebezug

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubezahlen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IV. Netznutzungsentgelte**Art. 21**

Grundsätze

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs in einem separaten Tariferlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.⁶

V. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren**Art. 22**

Bemessungsgrundsätze

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs in einem separaten Tariferlass geregelt.

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem EVU verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Kunden an diese Kosten dar.

Das EVU erhebt insbesondere folgende Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche;
- Mahngebühren.

VI. Fälligkeit und Rechnungstellung**Art. 23**

1. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Anschlussbeiträge

Die Zuleitungs-, Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden hälftig fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Anschlussarbeiten.

Die Fälligkeit der Beiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des EVU tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferung von elektrischer Energie aus dem Netz des EVU an die Kunden erfolgt. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Art. 24

- 2. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Gebühren
- a) Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte

Die Forderung auf Grund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. dem Bezug von Elektrizität durch die Kunden fällig.

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das EVU vom Kunden für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 25

- b) Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des EVU.

Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungstellung für die Elektrizitätstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

Art. 26

3. Zahlungsfrist / Verzug

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnespesen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung des EVU zulässig.

Art. 27

4. Einwendungen gegen Beitrags- und Gebührenerhebung

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

Den Kunden steht zudem gegenüber Forderungen des EVU kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Grabs geltend gemachten Forderungen zu.

Art. 28

5. Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch⁷ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Art. 29

6. Abgabenerhebung

Das EVU erhebt die Rechnung für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

Art. 30

7. Rechtsmittel

Die Verfügung des EVU kann innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs angefochten werden.

⁷ EGzZGB; sGS 911.1

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁸

Art. 31

8. Berichtigung von Rechnungen und Zahlungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das EVU nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen⁹ richtig gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

Wird eine Rechnung durch das EVU richtig gestellt, erfolgt die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das EVU sowie die Rückzahlung zuviel bezahlter Beträge an den Kunden zinsfrei.

Art. 32

9. Elektrizitätstarife, Netznutzungs-entgelte

Im übrigen richten sich die Informationen über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.¹⁰

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

- Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs am 29. September 2008 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 01. Januar 2009 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement der Elektrizitätsversorgung vom 10. Juni 1961 sowie die Beitrags- und Anschlussstaxen-Regelung vom 02. April 1982.

Art. 34

- Übergangsbestimmungen

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement in Rechnung gestellt.

⁸ Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1)

⁹ Art. 28 VRP

¹⁰ Art. 11 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. September 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Die Stv. des Gemeinderatsschreibers
sig. Karin Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08. Oktober 2008 bis 06. November 2008.